

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 6

Jahrgang 14

16. März 2023

Amtliche Bekanntmachungen:



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-3

Dortmund, den 22. Februar 2023

BEKANNTMACHUNG

**Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der
Versicherungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach im Zeitraum 2024 – 2030“**

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das o. a. Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 in der derzeit gültigen Fassung eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **27.03.2023** bis einschließlich zum **11.04.2023** durch.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von

Montag, den 27.03.2023

bis

Dienstag, den 11.04.2023

statt.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Dienstag, den **11.04.2023 23:59 Uhr**, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der Email-Adresse: **versickerung-niers-trietbach@bra.nrw.de** äußern.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 26.03.2023 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per Email unter der Email-Adresse: versickerung-niers-trietbach@bra.nrw.de, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von

Samstag, den 11.03.2023

bis

Sonntag, den 26.03.2023

möglich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 16.03.2023

- Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom 11.03.2023 bis zum 26.03.2023 möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
 5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.
 6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
 7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
 8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (11.04.2023) beendet ist.
 9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite <https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

Neben der Bekanntmachung der Online-Konsultation im Amtsblatt der betroffenen Kommunen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
gez. Jeglorz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Korschenbroich für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Korschenbroich mit Beschluss vom 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	88.991.821 EUR
davon außerordentlicher Ertrag (NKF-CIG)	3.040.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	92.321.868 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	800.000 EUR
somit auf	91.521.868 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	82.924.849 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	85.341.249 EUR

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 16.03.2023

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.713.945 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.576.123 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.900.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.025.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:
Teilplan 16.01.10. -Allgemeine Finanzwirtschaft-

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.900.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.882.000 EUR festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.530.047 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

60.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 16.03.2023

(Grundsteuer A) auf	275 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v.H.

§ 7

Die Wertgrenze zum detaillierten Ausweis von Investitionen wird im Sinne des § 4 Abs.4 KomHVO auf 20.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs.5 KomHVO gelten folgende Regelungen:

- a) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) bezüglich auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.
- b) Alle Aufwendungen innerhalb eines Teilergebnisplanes (Produkt), mit Ausnahme der unter c) genannten, werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 KomHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Über diese Budgetebene hinaus werden die vorstehend beschriebenen Aufwendungen aller Teilergebnispläne eines Produktverantwortlichen zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 KomHVO zusammengefasst (übergeordnete Budgetebene). Sie sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus werden diese gebildeten Budgets zu einem Fachbereichsbudget im Sinne von § 21 Abs. 1 KomHVO zusammengefasst (übergeordnete Budgetebene). Ein Mittelaustausch innerhalb dieser Ebene bedingt die Zustimmung des Fachbereichsverantwortlichen.

Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen. Auch gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht für Aufwendungen, die an zweckgebundene Erträge gekoppelt sind (§ 22 Abs. 3 KomHVO).

- c) Für folgende Aufwendungen werden jeweils Deckungskreise (besondere Budgetebenen) gebildet:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen (fachbereichsübergreifend)
 - Abschreibungen (fachbereichsübergreifend)
 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen über alle Budgets
 - Wertberichtigungen
- d) Gem. § 21 Abs. 2 KomHVO wird festgelegt, dass Mehrerträge in den Budgets zu Mehraufwendungen in diesen Budgets berechtigen.

- e) Die etatisierten Auszahlungen für die vier investiven Maßnahmen „Kleinspielfelder Glehn, Kleinenbroich und Herrenshoff“ sowie „Außenanlage Hallenbad“ im Rahmen des Bundesprogrammes zur Sanierung kommunaler Sporteinrichtungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- f) Die etatisierten Auszahlungen für das bauliche Maßnahmenpaket am Rathaus Sebastianusstraße sind gegenseitig deckungsfähig. Es handelt sich um die Investitionsnummern INV60.064, INV60.076 und INV60.086.

§ 9

Der Bürgermeister wird ermächtigt, zur flexiblen und wirtschaftlichen Handlungsweise, Stellen von Beamten unterjährig mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und umgekehrt zu besetzen. Der Stellenplan des Folgejahres ist entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Rhein-Kreis Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 13. Februar 2023 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

Der Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW in den Diensträumen des Amtes für Finanzen, Rathaus Sebastianusstraße 1, Zimmer 215, öffentlich aus. Das Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1 ist von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus stehen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in digitaler Form auf der Internetseite der Stadt Korschenbroich (www.korschenbroich.de) zur Verfügung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es die denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 16.03.2023

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 07. März 2023

gez.

Marc Venten
Bürgermeister

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Nutzung der sozialen Unterkünfte vom 10.02.2023

Inhalt

Präambel	81
§ 1 Zweck und Rechtsform	82
§ 2 Aufsicht und Ordnung	82
§ 3 Dauer und Nutzung	82
§ 4 Benutzungsgebühr	83
§ 5 Gebührenschuldner	84
§ 6 In-Kraft-Treten	84
Anlage 1	84
Bekanntmachungsanordnung	85

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck und Rechtsform

- (1) Die Stadt Korschenbroich unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
1. Spätaussiedlern (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellten Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
 2. Zuwanderern, die als Ausländer mit einem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind (§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz)
 3. ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.03.2003 in der jeweils geltenden Fassung,
 4. ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und
 5. Schutzberechtigten mit Wohnsitzregelung (§ 12 a des Aufenthaltsgesetzes)
 6. Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind
- Notunterkünfte, Wohnheime und Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt.
- (2) Die als Anlage 1 beigefügte Liste der Unterkünfte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie wird bei der Schließung von Unterkünften oder bei der Inbetriebnahme neuer Unterkünfte angepasst, ohne dass es hierfür einer formellen Satzungsänderung bedarf.
- (3) Diese Unterkünfte werden als eine nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unterhalten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2
Aufsicht und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die unter anderem Näheres über Belegung, Benutzung der Räume, Sauberkeit, Pflege der Unterkunft und allgemeine Verhaltensregeln enthält.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften kann der Bürgermeister die Art und Belegung im Einzelfall regeln und Störer von der Benutzung ausschließen.

§ 3
Dauer und Nutzung

- (1) Die Unterbringung erfolgt durch Zuweisungsbescheid des Bürgermeisters.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Mit der Aufnahme in eine Unterkunft entsteht die Verpflichtung,
- a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und

- b) den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtungen betrauten Bediensteten der Stadt Korschenbroich Folge zu leisten.
- (4) Eine Räumung kann gefordert werden, wenn die Benutzer
- a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben oder ihnen ein solcher nachgewiesen wird oder
 - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern und damit den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verlieren oder
 - c) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen nach § 3 Nr. 3 b) dieser Satzung verstoßen haben.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der den Benutzern überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Einrichtungen betrauten Bediensteten der Stadt Korschenbroich.

§ 4 **Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Unterkunft, insbesondere für die zugewiesene Wohnfläche und für den Anteil der gemeinschaftlich genutzten Flächen, erhebt die Stadt Korschenbroich monatlich eine Benutzungsgebühr. Beträgt die Nutzungsdauer keinen vollen Monat, so wird für jeden Tag der Benutzung ein Gebührenanteil erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme.
- (2) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Betriebskostenpauschale (z.B. für Heizung, Gas, Wasser, Abfall, etc.). Die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr umfasst die zugewiesene Wohnfläche und die anteilige Nutzfläche. Bemessungsgrundlage für die Betriebskostenpauschale sind die tatsächlichen Kosten aller Unterkünfte sowie die durchschnittliche Belegung in den jeweiligen Unterkünften. Die Kosten wurden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.
- (3) Somit erhebt die Stadt Korschenbroich eine monatliche Grundgebühr pro Person in Höhe von **44,00 €** sowie eine monatliche Betriebskostenpauschale pro Person in Höhe von **173,00 €**. Ferner wird eine monatliche Stromkostenpauschale pro Person in Höhe von **8,00 €** erhoben.
- (4) Für die in Anlage 1 benannten Notunterkünfte erhebt die Stadt Korschenbroich abweichend zu Ziffer 3 eine monatliche Benutzungsgebühr (inkl. aller Nebenkosten) in Höhe von **590,00 €** pro Person.
- (5) Abweichend von den vorgenannten Benutzungsgebühren wird für angemietete Übergangswohnungen eine Benutzungsgebühr in Höhe der im Rahmen des Mietverhältnisses zwischen der Eigentümerin/dem Eigentümer und der Stadt Korschenbroich festgelegten Miete erhoben.

- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils am fünften Tag nach Einzug und in der Folgezeit bis zum fünften eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Korschenbroich zu zahlen.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die aufgenommene Person (Benutzer). Bei der Aufnahme einer Familiengemeinschaft haften alle aufgenommenen Personen neben dem Haushaltsvorstand für die Gebührenforderung.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Übergangwohnheimen für Aussiedler, Spätaussiedler und Zuwanderer und von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge der Stadt Korschenbroich vom 14.12.2006 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Korschenbroich vom 31.01.2003 außer Kraft.

Anlage 1

Unterkunftsverzeichnis zu § 1 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung der Stadt Korschenbroich über die Nutzung der sozialen Unterkünfte vom 10.02.2023

Die nachstehende Übersicht der Unterkünfte ist nur informativ, sie wird bei der Schließung von Unterkünften oder bei der Inbetriebnahme neuer Unterkünfte angepasst, ohne dass es hierfür einer formellen Satzungsänderung bedarf. Maßgeblich ist, dass Unterkünfte im Sinne dieser Satzung, die für Unterbringungszwecke bereitgestellten Notunterkünfte, Wohnheime und Wohnungen sind.

Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind abgeschlossene Wohnungen in festen Wohngebäuden. In der Regel handelt es sich um Wohngebäude in denen auch Haushalte in privatrechtlichen Mietverhältnissen wohnen. In Wohnungen können die Betriebskosten durch entsprechende Zähler bzw. Ableseeinrichtungen für jede Wohnung separat ermittelt werden.

Wohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte in fester Bauweise oder in Modulbauweise. Wohnheime können auch aus einzelnen Wohnungen mit jeweils eigenen Küchen und Bädern bestehen oder gemeinschaftlich zu nutzende Küchen und Sanitäreinrichtungen haben. In Wohnheimen gibt es 1- bis 4-Bettzimmer mit einer Größe von rund 8 qm pro Person.

Notunterkünfte sind Gemeinschaftsunterkünfte, in denen die Mehrzahl der Bewohnenden mit mehr als vier Personen in einem Raum untergebracht werden oder in denen der Mehrzahl der Bewohnenden deutlich weniger als 8qm zur Verfügung stehen oder in denen bis zu 140 Personen untergebracht sind. In Notunterkünften gibt es einen 24-stündigen Wachdienst an allen Tagen.

Wohnungen

Diverse angemietete Wohnungen

Wohnheime

Am Hagelkreuz 7
Am Waldfriedhof 2 (Container)
Dionysiusstr. 9
Eichendorff Str. 52 +54
Horster-Straße 2+4
Lehmstr. 21
Rheydter Str. 225 a + b
Schaffenbergstraße 27 d – f
Schaffenbergstr. 39
Schiefbahner Straße 90a + 92
Schulstr. 45
Schützendelle 2
Unterstr. 7
Weißer Weg 59 + 61

Notunterkünfte

Hallensportzentrum, Von-Bodelschwingh-Straße 3
Sporthalle Glehn, Johannes-Büchner-Straße

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 10.02.2023

Marc Venten
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Korschenbroich I

Einladung

Am Dienstag den 11.04.2023, 19:30 Uhr, findet in der Gaststätte „Zum alten Brauhaus“ Dresen, Raderbroich 13, 41352 Korschenbroich die diesjährige Versammlung der Jagdgenossenschaft Korschenbroich I statt.

Zu dieser Versammlung wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Billigung der Niederschrift vom 19.04.2022
3. Rechnungslegung 2022/2023
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
5. Haushaltsplan 2023/2024
6. Jagdpachtverteilung 2023/2024
7. Bestellung der Rechnungsprüfer für 2023/2024
8. Wahl der Kassen- und Schriftführung
9. Wahl eines/einer Datenschutzbeauftragten
10. Neuverpachtung/Verlängerung und eventuell damit verbundene Änderungen des bis zum 31.03.2024 gültigen Jagdpachtvertrages
11. Verschiedenes

Zu dieser Versammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen; Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die vor der Versammlung vorzulegen ist.

Korschenbroich, den 24.02.2023

gez.

Heinz-Theo Stähn
Vorsitzender

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 06. April 2023 erscheinen

Ihre wichtigsten
Telefonnummern
112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung
0 21 61 / 6 47 47
Tag und Nacht besetzt!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117

Die Rufnummer ist aus den Fest- und
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter
folgender Rufnummer
erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall unter
folgenden Rufnummern zu erreichen:**

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in
Geilenkirchen unter **02451/6 24 30 40** oder per
Mail an hausanschluss@new-netzgmbh.de zu
erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt es
ab sofort den 24-Stunden-Service unter der
Notrufnummer **0800/6 88 10 02**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 03

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg,Steinforth-Rubbelrath
Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 02182/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 01

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Störfällen am
Kanalnetz und an den Hauspumpstationen des
Städtischen Entsorgungsbetriebes
Korschenbroich**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Entsorgungsbetrieb Korschenbroich ist im
Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer
0 21 82 / 5702-0

Außerdem ist der Städtische Entsorgungsbetrieb
Korschenbroich unter folgender
Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60**

**Hauptsitz der Verwaltung und
Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten

Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers

Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)

mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.

Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Referat des Bürgermeisters

Büro des Bürgermeisters

Ratsangelegenheiten

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing

Wirtschaftsförderung

Zentrale Submissionsstelle

Recht, Datenschutz

Sebastianusstraße 1

Organisation und Personal

Organisation, Informationstechnologie

Zentrale Dienstleistungen

Fuhrparkmanagement

Personal

Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Gleichstellungsbeauftragte

Sebastianusstraße 1

Finanzen und Steuern

Haushalt, Beteiligungsverwaltung, Finanzbuchhaltung

Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss

Einwohner und Ordnung

Allg. Ordnungswesen inkl. Ruhender Verkehr

Feuerschutz, Gaststätten und Gewerbeswesen

Sebastianusstraße 1

Bildung, Kultur und Sport

Schulen (inkl. OGTS), Kindertageseinrichtungen

Kultur, Sport

Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

Stadtarchiv

Don-Bosco-Straße 6

Soziales und Demografie

Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen)

Versicherungsangelegenheiten

Seniorenangelegenheiten, Demografie

Regentenstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 16.03.2023

Gebäudewirtschaft und Klimaschutz

Energiemanagement, Reinigung, Baumaßnahmen, Instandhaltung

Don-Bosco-Straße 6

Stadtplanung und Bauordnung

Stadtentwicklung und -planung,
Bauordnung, Umweltschutz
Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

Tiefbau und Straßenverkehr

Straßenverkehrsangelegenheiten, Tiefbau und Aufbruchmanagement

Don-Bosco-Straße 6

Grünpflege und Baubetrieb

Grünflächen und Friedhöfe

Wankelstraße 21 (Glehn)

Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich

Entwässerung und Abfallentsorgung

Wankelstraße 21 (Glehn)

Betreuende Einrichtungen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss
in der Feuerwache Korschenbroich
Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache
freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss
Hannengasse 9
0 21 31 / 9 28 53 80
An der Sandkuhle 5

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung

Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5
112 oder

Polizei

Polizeiwache Korschenbroich,
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst
In dringenden Fällen

0 21 61 / 6 47 47
An der Sandkuhle 1
0 21 31 / 300-21611
0 21 31 / 300-21711
110

Sprechstunden

• des Bürgermeisters Marc Venten

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
nach telefonischer Vereinbarung

• der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen

Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung

Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße

Jeden dritten Mittwoch im Monat
12.30 – 14.00 Uhr

Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden dritten Mittwoch im Monat
14.30 – 16.00 Uhr

• des Behindertenbeauftragten Hartmut Weber

Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1

Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.30 – 12.00 Uhr

Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße

Jeden ersten Mittwoch im Monat
12.30 - 14.00 Uhr

Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden ersten Mittwoch im Monat
14.30 - 16.00 Uhr

behindertenbeauftragter@korschenbroich.de

0 21 61 / 613 - 248

• der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung

0 21 31 / 9639 – 45